

SÜDWESTRUNDFUNK SWR2 AULA – Manuskriptdienst

Den Aufbruch wagen Die katholische Kirche und die Reformen (2/2)

Autor und Sprecher: Professor Hubert Wolf *
Redaktion: Ralf Caspary
Sendung: Mittwoch, 26.12.2012, 8.30 Uhr, SWR 2

Bitte beachten Sie:

Das Manuskript ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers bzw. des SWR.

Mitschnitte auf CD von allen Sendungen der Redaktion SWR2 Wissen/Aula (Montag bis Sonntag 8.30 bis 9.00 Uhr) sind beim SWR Mitschnittdienst in Baden-Baden für 12,50 € erhältlich.

Bestellmöglichkeiten: 07221/929-26030

Kennen Sie schon das neue Serviceangebot des Kulturradios SWR2?

Mit der kostenlosen SWR2 Kulturkarte können Sie zu ermäßigten Eintrittspreisen Veranstaltungen des SWR2 und seiner vielen Kulturpartner im Sendegebiet besuchen. Mit dem Infoheft SWR2 Kulturservice sind Sie stets über SWR2 und die zahlreichen Veranstaltungen im SWR2-Kulturpartner-Netz informiert. Jetzt anmelden unter 07221/300 200 oder swr2.de

SWR2 Wissen/Aula können Sie auch als Live-Stream hören im SWR2 Webradio unter www.swr2.de oder als Podcast nachhören: <http://www1.swr.de/podcast/xml/swr2/wissen.xml>

Manuskripte für E-Book-Reader

E-Books, digitale Bücher, sind derzeit voll im Trend. Ab sofort gibt es auch die Manuskripte von SWR2 Wissen/Aula als E-Books für mobile Endgeräte im sogenannten EPUB-Format. Sie benötigen ein geeignetes Endgerät und eine entsprechende "App" oder Software zum Lesen der Dokumente. Für das iPhone oder das iPad gibt es z.B. die kostenlose App "iBooks", für die Android-Plattform den in der Basisversion kostenlosen Moon-Reader. Für Webbrowser wie z.B. Firefox gibt es auch Addons oder Plugins zum Betrachten von E-Books. <http://www1.swr.de/epub/swr2/wissen.xml>

Ansage:

Mit dem Thema: „Den Aufbruch wagen – Wie kann sich die katholische Kirche reformieren? Teil 2.“

Der Kirchengeschichtler Professor Hubert Wolf aus Münster zeigte gestern im ersten Teil, dass die Kraft zur Reform der katholischen Kirche aus der Vielfalt der geschichtlichen Entwicklung kommen muss. Erst der Blick auf die Traditionen offenbart vergessene Möglichkeiten, auf die man sich berufen kann.

Heute im zweiten Teil bringt Wolf Beispiele, die zeigen, wie eine Reform konkret aussehen könnte.

Hubert Wolf:

Die Kirche braucht eine ununterbrochene Reform. Die jetzige Kirchenkrise macht das erneut bewusst. Die Kraft und die Bausteine einer Reform fallen aber nicht vom Himmel. Sie liegen vielmehr in der lebendigen Tradition der Kirche bereit, die auf das Christus-Ereignis zurückgeht, das wir an Weihnachten feiern. Deshalb kann der entsprechende Antrieb zu einer Reform letztlich nur historisch erfasst werden. Wir haben gestern über die Bedeutung der Kirchengeschichte für die Reform der Kirche nachgedacht. Es ist uns deutlich geworden, dass die Geschichte auf dem Ersten Vatikanum keine Chance hatte. Das Dogma hat die Geschichte besiegt.

Johannes Paul II. hat die Geschichte neu hoch geschätzt. Er sprach davon, dass die Kirche die Wahrheit nicht fürchtet, die aus der Geschichte kommt. Geschichtlichkeit der Kirche und ihre Entwicklung sind deshalb von entscheidender Bedeutung, wie sich bei dem Streit um Diskontinuität und Kontinuität in der Auslegung des Zweiten Vatikanischen Konzils gezeigt hat. Am Beispiel der Gewissensfreiheit haben wir gesehen, wie sich die Lehre der Kirche entwickelte: im 19. Jahrhundert wurde die Freiheit verurteilt als pesthafter Irrtum; im Zweiten Vatikanischen Konzil wurde sie als ein Menschenrecht hoch geschätzt, das durch die Geburt Jesu Christi garantiert wird.

Eine ganz ähnliche Wende hat die Kirche auch im Umgang mit den Juden vollzogen. Diese Geschichte war über Jahrhunderte hinweg von einem Anti-Judaismus geprägt. Noch 1930 konnte Gustav Gundlach in der ersten Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche einen verbotenen völkischen Rassen-Antisemitismus von einem kirchlich erlaubten und staatspolitisch notwendigen Antisemitismus unterscheiden. Die Bekämpfung des „tatsächlich schädlichen Einflusses des jüdischen Volksteils auf den Gebieten des Wirtschafts- und Parteiwesens, des Theaters, Kinos und der Presse, der Wissenschaft und der Kunst ist mit sittlichen und mit rechtlichen Mitteln durchaus geboten“. Das deutlichste Zeichen für den katholischen Anti-Judaismus aber war die Karfreitags-Fürbitte für die Juden mit dem berühmten „oremus et pro perfidis judaeis“ – die meisten Katholiken haben hier „perfide Juden“ gehört. In der Fürbitte hieß es weiter, dass „Gott der Herr den Schleier der Verblendung von ihren Herzen wegnehme, auf dass auch sie erkennen Christus unseren Herrn und ihren Finsternissen entrissen werden“.

In der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils „Nostra Aetate“ wird dagegen nachdrücklich das gemeinsame Erbe von Juden und Christen beschworen. Das Konzil lehnte die pauschale Verurteilung der Juden als von Gott verflucht ab und beklagte im Bewusstsein des Erbes, das die Kirche mit den Juden gemeinsam hat, „alle Verfolgungen

und Manifestationen des Antisemitismus, die sich zu irgendeiner Zeit und von irgendjemandem gegen die Juden gerichtet haben“. Das den Juden und Christen gemeinsame Erbe sei so reich, dass es mit neuem Leben erfüllt werden müsse, deshalb sei die gegenseitige Kenntnis und Achtung auf dem Weg des brüderlichen Gesprächs zu fördern.

Diese neue Hochschätzung des Volkes des alten Bundes wurde in der Neuformulierung der Karfreitags-Fürbitte für die Juden im Messbuch Pauls VI. von 1970 noch deutlicher. Jetzt heißt es da: „Lasst uns beten für die Juden, zu denen Gott unser Herr zuerst gesprochen hat. Er bewahre sie in der Treue zu Seinem Bund und in der Liebe zu Seinem Namen, damit sie das Ziel erreichen, zu dem Sein Ratschluss sie führen will.“ Von einer Notwendigkeit der Bekehrung der Juden, von perfiden Juden, davon, den Schleier der Verblendung von ihren Herzen wegzureißen – keine Rede mehr. In der Konsequenz dieses radikalen Umdenkens der Kirche, belehrt aus der Geschichte, steht auch das Schuldbekenntnis Johannes Pauls II. vom Heiligen Jahr 2000, in dem er um Vergebung bat für die Sünden gegen das Volk des Bundes und der Seligpreisungen. Der Papst gedachte dabei der Leiden, „die dem Volk Israel in der Geschichte auferlegt worden sind“. Angesichts von mehr als sechs Millionen ermordeter Juden und dem ausbleibenden lauten öffentlichen Protest Papst Pius XII. war das eine konsequente Bitte um Vergebung des Oberhauptes der katholischen Kirche in Bezug auf den Umgang der Kirche mit den Juden in der Geschichte.

Damit steht fest, dass sich die Lehre der Kirche nicht nur entwickelt, sondern in diesem zentralen Punkt sogar in ihr Gegenteil verkehrt hat.

Das heißt, die Behauptung einer ununterbrochenen, in sich konsistenten Kontinuität in der Lehre der Kirche ist eine Fiktion, die der historischen Überprüfung nicht standhält. Das heißt aber auch, wenn die Kirche sich in so zentralen Fragen wie Gewissensfreiheit, Menschenrechte und ihrem Verhältnis zu den Juden so verändern konnte, dann kann sie das – zumindest theoretisch – auch in anderen Bereichen. Damit ergeben sich aus kirchenhistorischer Sicht eine ganze Reihe von Möglichkeiten für die Debatte um die Reform der Kirche.

Schauen wir uns einige, heute weitgehend vergessene alternative Optionen aus der Kirchengeschichte an. Da geht es zunächst um den Streit zwischen einer monarchischen und kollegialen Kirchenleitung. Der Tübinger Kirchenhistoriker Karl August Fink kontrastierte in seiner Kontroverse mit Walter Brandmüller die Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils von 1870 mit den Aussagen des Konstanzer Konzils von 1415. Auf dem Ersten Vatikanum wurde definiert: In Folge des Primats des römischen Bischofs über den ganzen Erdbereich sei eine Appellation gegen Entscheidungen anderer kirchlichen Instanzen an ihn stets möglich. Und seine Ex-cathedra-Entscheidungen erfolgten aus sich selber, nicht aber aufgrund der Zustimmung der Kirche.

1415 hatte das Konzil von Konstanz dagegen bestimmt, dieses Konzil habe „seine Gewalt unmittelbar von Christus“. Jeder Mensch, gleich welchen Ranges und welcher Würde, und wenn es die päpstliche ist, ist daher verpflichtet, dem Konzil in allem strikt zu gehorchen. Wer sich den Beschlüssen des Konzils widersetzt, und sei es der Papst, der wird exkommuniziert. Desweiteren sollte eine Appellation gegen Beschlüsse des Papstes bei einem allgemeinen Konzil jederzeit möglich sein. Der Widerspruch zwischen dem Konstanzer Konzil von 1415 und dem Ersten Vatikanischen Konzil von 1870 ist evident. Hier ein Verbot einer Appellation gegen Beschlüsse des Konzils beim Papst, dort Verbot einer Appellation gegen Entscheidungen des Papstes bei einem allgemeinen Konzil. Hier alle juristische und dogmatische Autorität in der Kirche beim Konzil, dort Jurisdiktionsprimat und Unfehlbarkeit beim Papst allein. Hier eine kollegiale Ekklesiologie, dort eine monarchische.

Andere Kirchenhistoriker haben diese Position von Karl August Fink bestritten und geleugnet, dass das Erste Vatikanum hier einen Bruch der Tradition herbeigeführt habe. Sie konnten aber das historische Faktum des Konstanzer Konzils nicht negieren, das nach 40 Jahren das große abendländische Schisma mit drei Päpsten durch die Wahl Martins V. zum allgemein anerkannten Papst beendete. Nota bene – es wählte nicht das Kardinalskollegium, sondern das Konzil. Deshalb griff man zu einer Lösung, die so aussieht: Konstanz sei halt eine Art Notverordnung gewesen mit einmaliger Gültigkeit. Die Oberhoheit des Konzils gelte nur, wenn es mehr als einen Papst gebe; habe man aber nur einen Papst, brauche man diese Notstandsverordnung nicht. Gegen diese Interpretation wehrte sich Fink mit allem Nachdruck. Er sagte: Wenn das Konzil gültig einen Papst gewählt hat, was jeder zugeben muss, weil sich auf den in Konstanz gewählten Martin V. die ganze römische Papstreihe bis heute zurückführt, dann müssen doch auch seine Dekrete dogmatisch verbindlich sein. Dann bestehe aber ein Widerspruch zwischen Haec Sancta von Konstanz und Pastor Aeternus des Ersten Vatikanums. Sonst müsste man ja die Beschlüsse von Konstanz mit der Erklärung der Oberhoheit des Konzils über den Papst für ungültig erklären. Täte man das aber, dann wäre das ganze Konstanzer Konzil ungültig. Ein ungültiges Konzil hätte aber auch nicht gültig einen Papst wählen können. Dann wäre aber auch Pius IX., der das Erste Vatikanum einberufen hat, kein gültiger Papst gewesen, er führte sich ja schließlich auf Martin V., in Konstanz gewählt, zurück. Damit wären aber dann das ganze Erste Vatikanum und sein Unfehlbarkeitsdogma nicht gültig zustande gekommen.

Gleichgültig, ob man sich der Argumentation Finks, der ein sehr formales Sukzessionsverständnis hat, anschließt oder ob man eher auf die Seite seiner Gegner geht, die Spannung zwischen einem monarchischen und einem eher kollegialem Konzept von Kirchenleitung dürften in diesem Streit genauso deutlich werden wie die Diskontinuität, den Bruch, den das Erste Vatikanische Konzil zumindest in Teilen der kirchlichen Tradition herbeigeführt hat.

Interessanterweise hat das Konzil von Trient im 16. Jahrhundert auf eine genaue Verhältnisbestimmung von Papst und Bischöfen verzichtet, weil die Väter fürchteten, eine solche Definition werde das Konzil und die ganze Kirche zerreißen. Ein alternatives Modell einer kollegialen Leitung der Kirche im Gegensatz zu einer rein monarchischen durch den Papst allein liegt auf jeden Fall in der Geschichte der Kirche bereit.

Die zweite vergessene Option der Kirchengeschichte betrifft die Amtsfrage. Die Diskussionen um alternative Wege zum Priestertum – genannt seien hier nur die Viri probati und die Entkoppelung von Zölibat und Priesterweihe – scheint sich totgelaufen zu haben. Rom hat eine Entscheidung mit hoher Verbindlichkeit vorgelegt. Vielleicht muss man die Frage kirchenhistorisch einmal ganz anders herum stellen. Für das heutige Amtsverständnis steht außer Frage, dass die Vollmacht der sakramentalen Sündenvergebung an die Priesterweihe gebunden ist und durch die Weihe objektiv übertragen wird.

Das war aber in der Geschichte der Kirche nicht immer so. Vielmehr gab es in der iredossottischen Kirche des Frühen Mittelalters ein Alternativmodell, das die Einheit der Kirche mit Rom nicht gefährdet hat. In Irland gab es, anders als auf dem Festland, keine Städte und deshalb keine bischöfliche Struktur. Es handelte sich vielmehr um eine klösterlich geprägte Kultur. Hier wurde interessanterweise auch die Einzelbeichte erfunden, die so oft wie möglich wiederholt werden konnte. Die Lossprechung erfolgte unmittelbar nach dem Schuldbekenntnis, die auferlegten Bußwerke mussten jedoch erst hinterher abgeleistet werden.

In der spätantiken Kirche des Mittelmeerraums gab es dagegen nach der Taufe nur eine einmalige Möglichkeit der Inanspruchnahme des Bußsakraments. Ein Mal und dann nicht wieder. Das Schuldbekenntnis erfolgt in einem öffentlichen Akt, die Wiederaufnahme, die Rekonziliation in die Kirche in einem lang andauernden mehrstufigen Verfahren, oft über ein

Jahr. Die Exkommunikation wurde erst nach der Ableistung der Bußwerke durch eine öffentliche Wiederaufnahme in die Kirche und eine Zulassung zur Eucharistie aufgehoben. Wie gesagt, eine dritte Chance nach der Taufe und der einmaligen Buße gab es nicht.

Anders in Irland. Hier erfolgte die Lossprechung aber interessanterweise nicht durch einen geweihten Priester. Vielmehr kam die Vollmacht zur Sündenvergebung Mönchen und Nonnen zu, die sich durch die Radikalität ihrer Askese, die Radikalität ihrer Christusbefolgung einen so großen Gnadenschatz im Himmel erworben hatten, dass sie einen Überschuss hatten, den sie selber für ihre eigene Erlösung nicht brauchten und deshalb an andere Sünder weitergeben konnten. Von diesem Überschuss konnten sie anderen, weniger vollkommenen Christen im Akt der Sündenvergebung etwas abgeben. Die Kompetenz zur Sündenvergebung wurde in der irischschottischen Kirche also nicht objektiv durch eine sakramentale Weihe übertragen und wirkte auch nicht unabhängig vom Gnadenstand des Spenders. Vielmehr hing die Kompetenz zur Lossprechung ganz subjektiv von der Qualität der Christusbefolgung des Mönches und der Nonne ab. Also vergaben Männer und Frauen, die Christus besonders intensiv nachfolgten, die Sünden sakramental, und nicht geweihte Priester.

Die Gesamtkirche hat zwar die Einzelbeichte und die Wiederholbarkeit der Beichte, die unmittelbare Lossprechung und letztlich auch den Ablass von den Iroschotten übernommen, die Vollmacht der Sündenvergebung aber weiterhin objektiv an das Weihesakrament gebunden. Vielleicht wäre die subjektive Qualität der Christusbefolgung des Beichtvaters und der Beichtmutter ein alternatives Modell, das die Geschichte der Kirche für heutige Diskussionen bereit hält.

Eine dritte Option betrifft die kollegiale und monarchische Diözesanleitung. Nach dem römischen Kirchenrecht ist es völlig eindeutig, dass der Bischof allein als absoluter Herr die Diözese leitet. Der Bischof ist der oberste Richter, der oberste Gesetzgeber und der oberste Verwalter der Diözese. Er ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Wenn der Bischof stirbt, verlieren alle seine Mitarbeiter durch den Tod des Bischofs das Amt. Eine Kontrolle des monarchischen Bischofs findet seitens der Diözese nicht statt. In den Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz, zu denen auch Rottenburg/Stuttgart, Freiburg, Mainz gehörten, wurde am Beginn des 19. Jahrhunderts ein alternatives Modell ausprobiert. Hier wird eine kollegiale Form von Diözesanleitung eingerichtet. In den entsprechenden Bestimmungen heißt es: Das Domkapitel bildet das bischöfliche Ordinariat und ist in seiner Verwaltungsform „kollegialisch“. Das heißt, die Repräsentanten der Pfarrer einer Diözese, versammelt im Domkapitel, bilden gemeinsam mit dem Bischof ein Gremium, bei dem der Bischof nicht den Vorsitz führt. Für ihn ist lediglich das reserviert, was er aufgrund seiner Bischofsweihe besonders gut kann, nämlich die sakramentalen Weihen, Firmungen und Priesterweihen vorzunehmen. In den Abstimmungen kann der Bischof mit der Mehrheit von seinem Domkapitel überstimmt werden. Also es handelt sich um ein kollegiales Modell der Diözesanleitung auf der unteren Ebene. Der Widerspruch zwischen diesen beiden Modellen, dem auf den Bischof konzentrierten monarchischen Modell und dem Alternativmodell, in dem eine kollegiale Verantwortung des Domkapitels als Repräsentant der Priester einer Diözese gegeben ist, ist evident. Auch hier liegt eine vergessene Option der Kirchengeschichte auf dem Tisch. Hier ist eine Möglichkeit gegeben, über eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern nachzudenken.

Eine weitere Frage betrifft die Besetzung der Bischofstühle. Immer dann, wenn in Deutschland ein Bischofsthron besetzt wird, kommt es zu mehr oder weniger großen Verwerfungen und mehr oder weniger heftigen Diskussionen und Streitigkeiten in der Kirche. Das hängt vor allem mit dem Grundsatz zusammen, der im Kirchenrecht sehr eindeutig formuliert ist: Der Papst ernennt die Bischöfe frei. Das heißt, nach dem Gesamtkirchenrecht hat der Papst die alleinige Kompetenz, Bischöfe zu ernennen. In Deutschland ist die Situation durch die Konkordate mit Bayern, Preußen und Baden und nicht zuletzt durch das

Reichskonkordat von 1933 ein wenig anders: In Bayern ernennt der Papst die Bischöfe frei, er ist dabei aber gebunden an Vorschläge, die das bayerische Domkapitel und die bayerische Bischofskonferenz alle drei Jahre nach Rom schicken. Das heißt, er hat einen relativ großen Katalog von Namen und aus diesen Namen wählt er den Erzbischof von München-Freising, den Bischof von Passau oder den von Bamberg, Würzburg usw. aus, und die Ortskirche hat konkret überhaupt keinen Einfluss.

Ein wenig anders stellt sich die Situation in den ehemals preußischen Diözesen und den Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz dar. Hier ist es so: Wenn der Bischofstuhl vakant wird, schickt das jeweilige Domkapitel eine Liste mit geeigneten Kandidaten nach Rom. Jetzt kommt eine Formulierung, auf die es entscheidend ankommt, im Konkordat heißt es nämlich: „Unter Würdigung dieser Liste schickt Rom dann dem Domkapitel eine Dreierliste, aus der es in freier Wahl den Bischof wählen kann.“ „Würdigung dieser Liste“ heißt aber nicht, dass sich Rom in irgendeiner Weise an die Vorschläge des Domkapitels gebunden sähe, sondern Würdigung heißt auch manchmal: anschauen, für nicht geeignet halten und drei andere aufschreiben. Ein Innsbrucker Kanonist hat die Freiheit der Wahl des Domkapitels einmal so karikiert – das darf man jetzt aber nicht rassistisch verstehen: „Es steht ein Chinese, ein Afrikaner und der drauf, den der Papst will. Und aus dieser Liste darf das Domkapitel dann frei wählen.“

In den Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz, also zum Beispiel in Rottenburg-Stuttgart, ist es immerhin so, dass der Papst wenigstens einen Eingeborenen, also einen Priester aus dieser Diözese, auf der endgültigen Liste haben muss, so dass mit großer Wahrscheinlichkeit immer der dann auch gewählt wird. Wenn wir uns die Geschichte der Kirche anschauen, gab es ganz andere Modelle der Besetzung von Bischofstühlen. In der Reichskirche, also der Zeit vor 1803, bestimmten die Domkapitel allein in freier Wahl, wen sie zum Bischof wählen wollten. Allerdings waren dabei Hochadelige meistens im Vorteil. Schauen wir uns aber die Geschichte der alten Kirche an, dann sieht die Situation völlig anders aus: Bischof wird man durch die Wahl der Gemeinde. In einem schönen Satz zusammengefasst: Wer allen vorstehen soll, der soll auch von allen gewählt werden. Das funktioniert dann in der alten Kirche in der Regel so, dass nach dem Zeugnis der vorhandenen Kleriker Kandidaten gefunden werden, dass die ganze Gemeinde aus diesen Kandidaten den Bischof wählt; und damit das Ganze eingebunden bleibt in die Gesamtkirche, sind bei dieser Wahl die Nachbarbischöfe anwesend, die dann diese Wahl bestätigen und den neu gewählten Bischof weihen. Diese Tradition, diese vergessene Option der Kirchengeschichte beinhaltet Elemente, die auch für eine heutige Reform des Bischofswahlrechts ganz entscheidende Anstöße geben könnten. Die Kleriker einer Ortskirche, einer Diözese machen den Vorschlag, die Gemeinde wählt (wer allen vorstehen soll, soll auch von allen gewählt werden), aber dies geht nicht ohne die Einbeziehung der Gesamtkirche, der umliegenden Bischöfe, in unserer Situation auch des Papstes, der den Gewählten bestätigt. So würde die Struktur der Kirche, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil uns neu in Erinnerung gerufen hat, berücksichtigt.

Eine weitere Option betrifft die Weihe von Frauen. Die Unmöglichkeit der Priesterweihe von Frauen ist vom Lehramt unter Hinweis auf die Praxis Jesu, der eben keine Frauen zu Aposteln berufen habe, mehrfach mit hoher Verbindlichkeit festgestellt worden. Ein Blick in die Kirchengeschichte zeigt aber, dass es durchaus geweihte Frauen gab und gibt, freilich keine Priesterinnen, sondern Äbtissinnen. Zwar wird immer wieder behauptet, bei der Äbtissinnenweihe handele es sich um eine bloße Benediktion, also eine Art Einsegnung, und eben nicht um eine Ordination im Sinne einer sakramentalen Weihe. Schon Gregor der Große sprach aber ausdrücklich von einer „Ordinatio“ und zahlreiche mittelalterliche Sakramentare kennen den Ritus einer „Ordinatio Abatissae“ – einer Äbtissinnenweihe, und dieser Ritus war sehr eng an das Formular der Bischofsweihe angelegt.

Es gibt eine Handauflegung, ein konsekratorisches Weihegebet, die Übergabe von Ring, Stab und Brustkreuz sowie die Inthronisation auf einem Sitz. Im Weihegebet für die Äbtissin heißt es „um Deine Kirche zu leiten und zu regieren“. Damit werden der Äbtissin in der Weihe rechtliche Vollmachten übertragen. Angesichts dieser Ähnlichkeit zur Bischofsweihe hat man die Äbtissinnenweihe mitunter auch als „kleine Bischofsweihe“ bezeichnet. Und tatsächlich haben sich die Äbtissinnen nicht nur als Fürstinnen der Reichskirche, sondern vor allem auch in Spanien und Italien bis weit ins 19. Jahrhundert hinein quasi bischöflicher Vorrechte erfreut und insbesondere episkopale Jurisdiktion über die ihnen unterstellten Kleriker ausgeübt. Also eine Frau visitiert einen Pfarrer, kontrolliert, was er macht, ob er sein Brevier anständig betet, und wenn es nicht funktioniert, dann setzt sie ihn ab.

Von den Äbtissinnen bei Las Huelgas bei Burgos in Spanien wird sogar berichtet, dass die Bischöfe der Umgebung immer nach einer Weihe einer neuen Äbtissin, die dann auf der Cathedra, also dem Bischofsthron, unter einem Baldachin mit Mitra, einem Brustkreuz, dem Stab in der Hand und dem Ring saß, mit ihr den brüderlichen Kuss austauschten. Also haben sie die Collega als Kollegin im Bischofsamt oder quasi Bischofsamt dadurch akzeptiert.

„Die Kirche fürchtet gewiss nicht die Wahrheit, die aus der Geschichte kommt.“ Diesen Satz Johannes Paul II. macht sich die Kirchengeschichte zu eigen, um ihre Verantwortung im Ganzen der Theologie und der Kirche nachkommen zu können, vor allem wenn sie vergessene Optionen und alternative Modelle für die heutige Diskussion bereit stellt. Vielleicht können wir Katholiken hier auch einmal mehr vom Judentum lernen. Denn im Talmud wurde in der Mischna, in der Mitte also, zwar die jeweilige Mehrheitsmeinung zu einem bestimmten Thema aufgeschrieben, in der Tosefta, den Hinzufügungen am Rande, wurden jedoch alle unterlegenen konträren Minderheitspositionen notiert, auch wenn sie nur von einem Einzigen vertreten worden sind. Auf die Frage eines Schülers, warum man denn die Unterlegenen-Meinungen nicht vernichtet habe und nur die wahre Mehrheitsmeinung tradiert habe, antwortete der Rabbi sinngemäß: „Auf sie wird man sich stützen können, wenn einmal ihre Stunde kommt.“ Vielleicht ist diese Stunde für die katholische Kirche heute gekommen.

*** Zum Autor:**

Prof. Hubert Wolf, geboren 1959, studierte katholische Theologie mit Schwerpunkt Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, dann Exegese des Neuen und Alten Testaments; 1983 Diplom, ab 1983 Ausbildung im Priesterseminar, 1985 Ordination zum Priester. 1990 Promotion zum Dr. theol., 1991 Habilitation, ab 1999 ist Wolf C4-Professor an der Katholischen Fakultät der Universität Münster. Seit 2002 ist er Leiter des DFG-Langzeitprojekts "Römische Inquisition und Indexkongregation". 2004 wurde er mit dem Communicatorpreis des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft ausgezeichnet.

Bücher:

- Die Affäre Sproll. Die Rottenburger Bischofswahl von 1926/27 und ihre Hintergründe. Verlag Thorbecke.
- Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher. Beck-Verlag.
- Verbotene Bücher. Verlag Schöningh.